

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Ihre Schulaufsicht

An die Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

E-Mail:
schulecovid19@bildung.bremen.de

nachrichtlich:
Ersatzschulen im Lande Bremen

Bremen, den 30.10.2020

Korrektur zum Schreiben vom 28.10.2020 zu Mund-Nasen-Bedeckungen an weiterführenden Schulen Ergänzungen zu den Angeboten Dritter, zu Ausfahrten sowie zu Sport- und Schwimmhallen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter*innen,

zu den Mund-Nasenbedeckungen an weiterführenden Schulen heißt es im Schreiben vom 28.10.2020:
Derzeit gilt an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II für alle Anwesenden in allen Räumen eine Maskenpflicht.

In dieser allgemeinen Gültigkeit sollte nicht die Sekundarstufe 1 gemeint sein.

Ich bitte dieses Versehen und die entstandenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Für die Sekundarstufe 1 besteht in Klassenräumen weiterhin keine Maskenpflicht.

Die differenzierten Aussagen der Corona-Verordnung werden untenstehend nochmals genannt.

Zu den Schwimm- und Sporthallen:

Schwimm- und Sporthallen sind für den Freizeitbedarf gesperrt. Das bedeutet: Sowohl der Sport- als auch der Schwimmunterricht **finden regulär statt**, auch in den eigens dafür angemieteten Bädern und Turnhallen.


Zu den Angeboten Dritter:

1. Grundschulen sind von den Einschränkungen ausgenommen.
2. Angebote Dritter können an weiterführenden Schulen stattfinden, wenn sie
 - im Curriculum verankert und fester Bestandteil des Pflichtangebotes der Schule sind, daher kein freiwilliges Wahlangebot darstellen,
 - oder für die Schüler*innen von hervorgehobener Relevanz sind (Förderung, Therapien)
 - und sich die Schule dafür ausspricht, dass sie unter den gegebenen Bedingungen stattfinden sollen/können.

Die Einhaltung der üblichen Hygienevorschriften für die Schüler*innen, die Kohortenregelung und erhöhte Hygieneauflagen - Abstand und Maskenpflicht - für externe Referent*innen bzw. Kursleiter*innen muss gewährleistet werden.

Bei einer Kooperation mit externen Partnern, die dem Punkt 2 entsprechen, aber üblicherweise an einem außerschulischen Lernort stattfinden, muss geprüft werden, ob diese auf das Schulgelände verlagert werden oder in digitalen Formaten stattfinden können.

Therapien sollen unter Gewährung größtmöglicher, angemessener Hygienevorkehrungen stattfinden.

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Zu Ausflügen und Fahrten zu außerschulischen Lernorten:

Bis auf besondere Ausnahmen (Berufsorientierung, unabdingbare Fahrten zum Sport- und Schwimmunterricht, verpflichtende Ganztagsangebote, Unterrichtsgänge für Bewegungsangebote in der unmittelbaren Nähe der Schule) finden die Aktivitäten auf dem Schulgelände statt.

Fahrten mit Klassen/Gruppen sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit angemieteten Bussen sind z.Z. nicht möglich.

Die zeitliche Perspektive ergibt sich entsprechend des Inzidenzwertes.

Laut Corona-Verordnung des Landes Bremen gilt für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Hiervon ausgenommene Gebäudeteile sind

- 1. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche,*
- 2. Klassen und Fachräume.*

Von der Pflicht befreit sind

- 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,*
- 2. Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume.*

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 kann für einzelne Fachräume im Konzept nach Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben werden, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen wie geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen ausreichen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

Ergänzend seit dem 26.10.2020:

Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchs-geschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsendenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch

- 1. in Klassen und Fachräumen besteht und*
- 2. in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätzen eingenommen wurden.*

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese regelmäßig die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Ursula Held
Leiterin der Abteilung
Schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung